

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Förderprogramm „Pflege Skills Lab Sachsen“

Vom 15. Dezember 2022

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Anfang 2020 startete die generalistische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, unter anderem, um dem Pflegefachkräftemangel entgegenzuwirken. Dabei stehen alle Lebensalter zu pflegender Menschen im Mittelpunkt des Kompetenzerwerbs der Auszubildenden. Schulische und pflegepraktische Ausbildung greifen stärker als bisher ineinander. Von den Auszubildenden wird zunehmend exemplarisches Lernen gefordert. Prozesse der Verknüpfung und Übertragung von Lerninhalten werden durch das Lernen am Modell und in simulierten Lernumgebungen unterstützt.

In sogenannten Pflegekabinetten an den Schulen üben die Auszubildenden im praktischen Unterricht Pflegetechniken und vieles andere mehr, bevor sie in der Pflegepraxis in den Kontakt mit Patient/-innen treten. Anders als die Pflegekabinette der Berufsfachschulen sind sogenannte Simulationslabore oder Skills Labs technisch moderner, professioneller und umfassender ausgestattet. Hier bestehen komplexe Möglichkeiten der Simulation, die in den einfachen Pflegekabinetten nicht umgesetzt werden können. Die notwendige Ausstattung wäre für die einzelnen Pflegekabinette auch nicht rentabel.

Die Errichtung und der Betrieb regionaler Skills Labs, die von unterschiedlichen Bildungseinrichtungen wechselnd und bei Bedarf genutzt werden können, unterstützt die Berufsfachschulen bei der Umstellung auf die neue Pflegeausbildung. Der Lernort verlangt neue Fähigkeiten, erfordert aber auch einen großen Investitionsbedarf an den Bildungseinrichtungen, die diesen dritten Lernort etablieren wollen. Diese Kosten können für einzelne Schulen durch die Nutzung regionaler Skills Labs verringert werden. Eine vergleichbare Ausbildungsqualität wird damit auch an Schulen erreicht, die kein eigenes Skills Lab errichten können. Zudem stellt die Spezialisierung beim Betreiber des Skills Lab die qualitativ anspruchsvolle Gestaltung der Lernaufgaben und simulierten Lernsituationen sicher.

Durch die Gewährung von Fördermitteln unterstützt der Freistaat Sachsen die bildungseinrichtungsübergreifende und effiziente Nutzung von bestehenden Skills Labs. Die Förderung motiviert und ermöglicht Einrichtungen, für die Nutzung ihrer Simulationslabore Module speziell für Auszubildende an Pflegefachschulen zu entwickeln und ihre Skills Labs bildungseinrichtungsübergreifend für die Pflegeausbildung zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Modell-Förderprogrammes „Pflege Skills Lab Sachsen“ erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Heilberufe (RL Heilberufe) vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305)

die durch die Richtlinie vom 2. September 2021 (SächsABl. S. 1202) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 230), und unter Bezug auf den dort enthaltenen Förderbereich E (Modellvorhaben).

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung einer Konzeption der bildungsübergreifenden Nutzung und die anschließende Einweisung in die praktische Nutzung der Skills Lab. Daneben wird die Anschaffung von Zubehör, welches speziell für das Erreichen des nach § 5 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, beschriebenen Ausbildungszieles erforderlich ist, gefördert.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen als Rechtsträger von Einrichtungen, die bereits ein Skills Lab oder Simulationslabor fachkundig leiten und betreiben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss mit seinem Förderantrag eine Konzeption zur Entwicklung oder zur Erweiterung von bildungseinrichtungsübergreifenden Modulen/Kursen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorlegen.

Die vorzulegende Konzeption muss insbesondere Ausführungen zu folgenden Themen enthalten:

- Erweiterung der Nutzung des Skills Lab, auch bildungssektorübergreifend (Hochschule, Berufsfachschule), insbesondere hinsichtlich des Ausbildungszieles nach § 5 des Pflegeberufegesetzes;
- Beschreibung der Qualifikation und der Kompetenzen des Personals, das eingesetzt werden soll,
- Weiternutzung der angeschafften/geforderten Sachwerte (Räume, Modelle, Technik),
- Konzept zur Anschlussfinanzierung und
- Darstellung, wie die bildungseinrichtungsübergreifenden Module/Kurse des Skills Lab dauerhaft in die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz integriert werden können;

dabei ist zu berücksichtigen, dass das SkillsLab für mindestens 5 Jahre mit mehreren Berufsfachschulen im Bereich des Pflegeberufegesetzes zusammenarbeiten muss.

V.
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Modulen für Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz im Skills Lab stehen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigenmitteln oder Mitteln Dritter in Höhe von 10 Prozent beteiligen. Die maximale Förderung beträgt 75 000 Euro.

Bei Beschäftigung auf Honorarbasis wird die eingesetzte Lehrkraft mit mindestens 40 Euro je Unterrichtseinheit vergütet.

Beim Personaleinsatz ist zu berücksichtigen, dass nach erfolgter Entwicklungstätigkeit die Einweisung auch von einer Fachkraft ohne wissenschaftliches Hochschulstudium ausgeübt werden kann.

Dresden, den 15. Dezember 2022

VI.
Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung muss vor Beginn der Maßnahme, innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Bewilligungsstelle

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de
eingereicht werden.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2023. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Buchstabe E (Modellvorhaben) der RL Heilberufe.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein abschließender Evaluationsbericht vorzulegen.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
in Vertretung des Abteilungsleiters
Jochen Schnabel
Referatsleiter